



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	20
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	23
Veranstaltungen und Publikationen	26

Editorial

Die Umsetzung der Leitlinien zu verbundenen Kunden

Mit dem [Rundschreiben 14/2018](#) integriert die BaFin nunmehr auch die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2017/15](#) zu verbundenen Kunden (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) in die nationale Aufsichtspraxis. Verbindlich sind die Regelungen insbesondere für CRR- und sonstige Kreditinstitute nach dem KWG sowie Wertpapierfirmen und Finanzdienstleister. Ausgenommen werden bedeutende Unternehmen und Gruppen, die der unmittelbaren Aufsicht der EZB unterliegen. Für diese gelten die EBA-Leitlinien aufgrund der [EZB-Entscheidung](#) über die Anwendung der Leitlinien unmittelbar.

Beschrieben wird der Ansatz, den die verpflichteten Institute wählen sollten, wenn sie zwei oder mehrere Kunden zu einer Gruppe verbundener Kunden zusammenfassen müssen. Hierbei berücksichtigt die BaFin auch weiterhin sowohl Kontrollverhältnisse als auch wirtschaftliche Abhängigkeiten.

Verpflichtende Kontrollverhältnisse sind im Wesentlichen bei Kontrollbeziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen nach Maßgabe der Einbeziehung der Unternehmen in einen konsolidierten Abschluss oder bei vergleichbaren Verhältnissen anzunehmen. Als Indikatoren für Kontrollverhältnisse sollten entsprechend u.a. Stimmrechtsmehrheiten oder die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses sowie die Entscheidung über die Strategie bzw. wichtige Transaktionen herangezogen werden.

Die einzelfallbezogene Beurteilung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Kunden soll insbesondere die Frage beinhalten, ob Zahlungsschwierigkeiten bei einem Kunden zu Finanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten bei anderen Kunden führen können. Hierbei sind auch Verbindungen zwischen Schattenbankunternehmen zu berücksichtigen. Konkreter gefasst werden auch die Regelungen zu gemeinsamen Finanzierungsquellen, z.B. bei Inanspruchnahme derselben Bank.

Einen besonderen Teil widmet die BaFin der Erläuterung des Ansatzes für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und regionalen Gebietskörperschaften. Hierbei wird ein sog. alternativer Ansatz ermöglicht, bei dem jede mit einem Zentralstaat verbundene natürliche oder juristische Person separat beurteilt wird. Maßgebend für die Beurteilung ist in erster Linie das Kontrollverhältnis zwischen den Parteien. Für den Fall, dass Unternehmen mit Zentralstaaten bzw. Gebietskörperschaften verbunden sind und daher mit diesen eine Gruppe verbundener Kunden bilden und gleichzeitig untereinander wirtschaftlich abhängig sind, sollte auch diese Beziehung als sonderte Gruppe verbundener Unternehmen behandelt werden.

Durch die neuen Anforderungen werden Unternehmen aufgefordert, Kontroll- und Geschäftsbeziehungen ihrer Kunden noch näher zu überwachen und ggf. Einschätzungen kurzfristig anpassen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Ihre Ines Hofmann



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
III. Risikomanagement	6
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2. Sanierung und Abwicklung	7
3. Stresstests	8
IV. Kreditvorschriften	8
V. Geldwäscheprävention	8
VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	9
1. FINREP/COREP-Reporting	9
2. Sonstiges	10
VII. WpHG/Depot/Investment	11
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	11
2. Verbriefungstransaktionen	11
3. Vermögensanlagen	11
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	12
5. Benchmark-Verordnung	12
6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	12
7. Sonstiges	13
VIII. Rechnungslegung und Prüfung	14
IX. Zahlungsverkehr	14
X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	16
XI. Kapitalmarktunion	16
XII. Versicherungen	17

I. Liquidität

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2015/61 zur Ergänzung der CRR in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (EU/2018/1620) vom 13. Juli 2018

Die Änderungsverordnung (vgl. [FSNews 8/2018](#)) wurde am 30. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 271/10 ff. veröffentlicht. Sie tritt am 19. November 2018 in Kraft und wird ab dem 30. April 2020 verbindlich sein.

II. Eigenmittelanforderungen

EU-Rat – Kompromissvorschlag für eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2013/36/EU und 2015/65/EU (2017/0348(COD)) vom 9. Oktober 2018

Ergänzt wird im Vergleich zum Vorschlag aus Dezember 2017 (vgl. [FSNews 1/2018](#)) die Anforderung, auch Prozesse und Strategien für liquide Mittel zu etablieren. Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen sind hiervon ausgenommen. Die Regelungen zum jährlichen Verfahren, wonach kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen ermitteln müssen, ob die Größenkriterien eingehalten sind, entfallen. Die Ermittlung ist jetzt im Kompromissvorschlag zum Verordnungsentwurf (2017/0359(COD)) näher geregelt. In Bezug auf die zu berücksichtigenden Risiken wird ergänzend der Fokus auf wesentliche Auswirkungen auf das Eigenkapital gerichtet. Hierbei sind insbesondere wesentliche Änderungen des Buchwerts, Kunden- oder Kontrahentenausfälle, Positionen in Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Rohstoffe sowie Pensionsverpflichtungen zu betrachten. Die Vergütungspolitik soll mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen und langfristigen Interessen der Wertpapierfirma übereinstimmen und deren Umsetzung ist jährlich von den internen Kontrollfunktionen zu prüfen. Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde auch kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen zusätzliche Eigenkapitalanforderungen auferlegen kann. Ergänzend eingefügt werden Kriterien, wonach die zuständigen Behörden zusätzliche Liquiditätsanforderungen stellen können. Die Richtlinie soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten haben 18 Monate Zeit, die Richtlinie nach Inkrafttreten umzusetzen.

EU-Rat – Kompromissvorschlag für eine Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (2017/0359(COD)) vom 9. Oktober 2018

Im Vergleich zum Entwurf vom Dezember 2017 (vgl. [FSNews 1/2018](#)) sieht der Kompromissvorschlag eine Präzisierung der Abzugsposten insbesondere in Bezug auf das harte Kernkapital vor, wobei auf die entsprechenden Regelungen der CRR verwiesen wird. Die Berücksichtigung von Eigenkapitalbestandteilen bzw. Risikopositionen gruppenangehöriger Unternehmen auf Einzelbasis soll nur dann ausgenommen sein, wenn die zuständige Behörde hierzu eine Genehmigung erteilt hat. In bestimmten Fällen soll auch die Möglichkeit bestehen, andere als in der CRR definierte Instrumente mit gleicher Qualität als Eigenkapitalinstrumente anerkennen zu lassen. EBA und ESMA sollen über die in jedem Mitgliedstaat zugelassenen Eigenkapitalinstrumente eine Liste veröffentlichen. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für einige Kriterien, wonach Wertpapierfirmen als klein und nicht verflochten gelten, weiter konkretisiert. Anpassungen ergeben sich auch in Bezug

auf die K-Faktoren, welche die für das Geschäft von Wertpapierfirmen spezifischen Risiken wiedergeben und für die Ermittlung der Kapitalanforderungen zu berücksichtigen sind. So wird z.B. vorgeschlagen, dass Vermögensgegenstände, die von anderen Wertpapierfirmen oder Finanzunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt werden sollen. Zudem soll der Grenzwert für die Anwendung der Standardansätze zur Ermittlung des Nettopositionsrisikos (K-NPR) für Handelsbuchgeschäfte von 300 auf 500 Mio. EUR des Umfangs der Handelsbuchstätigkeit heraufgesetzt werden. Weitere Anpassungen betreffen Ermessensentscheidungen der zuständigen Behörde über die Festsetzung eines Multiplikators i.H.v. 5 bei der Ermittlung der Clearingmitglied-Garantie (K-CMG) bei Marktrisiken, Volatilitätsanpassungen für Sicherheiten sowie der Berechnung des Risikopositionswerts. In Bezug auf die Liquiditätsanforderungen wird vorgeschlagen, kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten und andere Finanzinstrumente, die auf einer Handelsplattform gehandelt werden, als liquide Aktiva zuzulassen. Klargestellt wird, dass die Berücksichtigung von Barmitteln, kurzfristigen Einlagen oder Finanzinstrumenten der Kunden als liquide Aktiva, auch wenn sie im Namen der Wertpapierfirma gehalten werden, unzulässig ist. Bei den Offenlegungsanforderungen ergeben sich Anpassungen in Bezug auf die Angaben zu den Eigenmitteln. Die Offenlegungspflichten zur Kapitalrendite und zur Angabe der Personen, die mehr als 1 Mio. EUR verdient haben, sollen entfallen. Die entsprechende Offenlegung zur Vergütung ist bereits im zuvor genannten Kompromissvorschlag zur Richtlinie (2017/0348 (COD)) enthalten. Die Meldefrequenz für Wertpapierfirmen soll von jährlich auf quartalsweise erhöht werden. Eine jährliche Meldepflicht ist nur für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen vorgesehen, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde dies festlegt. Die Verordnung ist 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

[EU-Rat – Kompromissvorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen \(2018/60\(COD\)\) vom 29. Oktober 2018](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 4/2018](#)) wird vorgeschlagen, Einlagen bei Zentralbanken und jederzeit widerrufliche Kreditzusagen aus der für notleidende Kredite (NPL) maßgeblichen Definition der Risikopositionen und somit aus den Abzugspositionen des harten Kernkapitals auszunehmen. Die für die Ermittlung des Abzugsbetrags anzuwendenden Faktoren für den besicherten und unbesicherten Teil des NPL sollen zum Teil erhöht werden. Neu ist auch der Vorschlag zur Einführung spezieller Faktoren für durch Immobilien, bewegliche Sicherheiten sowie Garantien und Exportversicherungen besicherte NPL. Da das Datum 14. März 2018 verstrichen ist, wird nunmehr vorgeschlagen, für vom Abzug des Kernkapitals ausgenommene Risikopositionen auf das Inkrafttreten der Änderungsverordnung abzustellen.

[EBA/ESMA/EIOPA – Konsultationsentwurf zu ITS zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1799 über die Zuordnung der Kreditbewertungen von ECAs gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CR \(JC/CP/2018/40\) vom 26. Oktober 2018](#)

Die Zuordnungen von externen Bonitätsbeurteilungen zu den im Rahmen des Standardansatzes verwendeten Bonitätsstufen sollen in Bezug auf elf Kreditratingagenturen angepasst werden. Darunter sind die Creditreform Rating AG, Fitch Ratings Limited und die Moody's Investors Service Ltd. Neben dem Entwurf der ITS werden elf ergänzende [Berichte](#) zur Verfügung gestellt, die u.a. die vorgeschlagenen [Mapping-Tabellen](#) enthalten. Die geplante Änderungsverordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 31. Dezember 2018.

[Basler Ausschuss – Konsultation zur Behandlung der Verschuldungsquote bei gecleartem Kunden-Derivategeschäft \(bcbs451\) vom 18. Oktober 2018](#)

Nach den geltenden Regelungen des Basel III Leverage Ratio Rahmenwerks und der Offenlegungsanforderungen ([bcbs270](#)) dürfen Banken Sicherheiten, Garantien oder andere Kreditrisikominderungstechniken nicht zur Reduzierung der Gesamtrisikopositionsmessgröße berücksichtigen. In Bezug auf geclearte Kunden-Derivategeschäfte schlägt das Konsultationspapier vor, den „Status quo“ beizubehalten (Option 1) oder liquide und illiquide Teile der Sicherheitenmargen (Initial Margins) zur Risikominderung zu berücksichtigen (Option 2). Während nach Option 2 nur Initial Margins zulässig sind, wird zusätzlich vorgeschlagen, auch Nachschusszahlungen (Variation Margins) von den Wiederbeschaffungskosten und den potentiellen künftigen Kreditrisiken abzusetzen (Option 3). Zur Umsetzung von Option 2 und 3 sollen die im Basel-III-Reformpaket ([bcbs424](#)) (vgl. [FSNews 1/2018](#)) enthaltenen Regelungen angepasst werden. Des Weiteren werden Maßnahmen zur Trennung der vom Kunden erhaltenen Sicherheitenmargen konsultiert. Die Konsultationsfrist endet am 16. Januar 2019.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Finale Leitlinien zum Management notleidender und gestundeter Forderungen \(EBA/GL/2018/06\) vom 31. Oktober 2018](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 4/2018](#)) haben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen ergeben. Neu aufgenommen wurde z.B. die Anweisung an die zuständigen Behörden, bei der Beurteilung der Umsetzung der Anforderungen auch eine evtl. Spezialisierung des betrachteten Instituts auf Ankauf und Abwicklung notleidender Kredite zu berücksichtigen. Außerdem wurden Anpassungen vorgenommen, die der Verhältnismäßigkeit je nach Risikoprofil der Portfolios Rechnung tragen sollen. Weiterhin wurde die Verbindung zum SREP-Mechanismus definiert, in dem die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der notleidenden Kredite je nach SREP-Kategorie abgestuft werden. Die Leitlinien sind zwar erst ab dem 30. Juni 2019 verbindlich. Die Institute sind für Referenzzwecke aber verpflichtet, die NPL-Quoten erstmals für den Stichtag 31. Dezember 2018 zu berechnen.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Kommission – Durchführungsverordnung zur Festlegung von RTS in Bezug auf Verfahren, Standardformulare und -vorlagen für die Bereitstellung von Informationen zum Zwecke der Erstellung von Abwicklungsplänen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gemäß der BRRD vom 23. Oktober 2018](#)

Diese Verordnung legt RTS mit Verfahren und einem Mindestbestand an Standardvorlagen für die Übermittlung von Informationen an die Beschlussfassungsbehörden fest, die für die Aufstellung und Durchführung individueller Beschlusspläne und Gruppenbeschlusspläne erforderlich sind. Die Institute übermitteln den Beschlussstellen entweder direkt oder über die zuständige Behörde die in den Vorlagen ([Anhang I](#)) aufgeführten Informationen gemäß den in [Anhang II](#) aufgeführten Anweisungen. Die Institute haben die Informationen spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres oder des letzten Tages des vergangenen Geschäftsjahres zu übermitteln. Dabei sind u.a. die in [Anhang III](#) genannten einheitlichen Datenpunktmodelle und die in [Anhang IV](#) genannten Validierungsregeln zu beachten. Die Anhänge werden in allen [EU-Sprachen](#) veröffentlicht. Die Durchführungsverordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch RTS zur Festlegung der Kriterien, anhand derer die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind \(C\(2018\) 6901 final\) vom 25. Oktober 2018](#)

Um zu bestimmen, ob Instituten vereinfachte Anforderungen gestattet werden sollten, müssen die zuständigen Behörden bewerten, welche Auswirkungen der Ausfall dieses Instituts haben könnte. Die Verordnung beschreibt das Vorgehen der quantitativen und qualitativen Bewertung bei Instituten, deren Ausfall nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben können. Wertpapierfirmen, gruppenangehörige Institute sowie Förderbanken werden dabei gesondert bewertet. In den Anhängen I-III werden die einzubeziehenden Indikatoren definiert. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Abwägung zwischen Bail-in-Maßnahmen und Liquidation bei kleineren Instituten \(Single Rule Book Q&A Nr. 2015_2191\) vom 26. Oktober 2018](#)

Die Frage, ob die Möglichkeit eines Bail-in auch in die Liquidationsbeurteilung bei kleinen, nicht systemrelevanten Instituten ohne kritische Funktionen einbezogen werden kann, wird grds. bejaht. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass dem allgemeinen Insolvenzverfahren der Vorzug zu gewähren ist und spezielle Abwicklungsmaßnahmen nur dann zulässig sind, wenn die Anforderungen nach Art. 32 Abs. 1 BRRD erfüllt sind. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichem Interesse erforderlich ist (sog. Public Interest Test), um Kundengelder zu schützen. Die EBA stellt klar, dass dabei die Auswirkungen auf die Sicherungsgrenze übersteigende Kundengelder im Rahmen des Public Interest Test kein entscheidungsrelevantes Merkmal ist.

3. Stresstests

Basler Ausschuss – Stresstests- Grundsätze (bcbs450) vom 17. Oktober 2018

Wir berichteten bereits in den [FSNews 1/2018](#) über das vorhergehende Konsultationspapier. Nunmehr wurden die Prinzipien ohne wesentliche Änderungen veröffentlicht. Stattdessen sind die Prinzipien der Leitlinien, die sich auf die Kernelemente von Stresstest-Rahmenbedingungen konzentrieren, wie Ziele, Governance, Richtlinien, Prozesse, Methodik, Ressourcen und Dokumentation, die die Aktivitäten leiten und deren Nutzung, Implementierung und Überwachung erleichtern. Die Grundsätze ersetzen die bisher geltenden Mindestanforderungen für Stresstests ([bcbs155](#)).

IV. Kreditvorschriften

BaFin – Rundschreiben 14/2018 zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR vom 31. Oktober 2018

Das finale Rundschreiben enthält keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur im Juli 2018 veröffentlichten Konsultationsfassung (vgl. [FSNews 8/2018](#)). Es wird u.a. klargestellt, dass bei kleinteiligem Geschäft unterhalb der § 18 KWG – Schwelle (750.000 EUR) keine Prüfung wirtschaftlicher Abhängigkeiten erforderlich ist, sofern diese nicht positiv bekannt sind. Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

V. Geldwäscheprevention

EU-Amtsblatt – Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen (EU/2018/1542) vom 15. Oktober 2018

Verboten wird u.a. die finanzielle Unterstützung des Erwerbs, des Transports oder der Lagerung von chemischen Waffen, für die die auf einer besonderen Liste vermerkten Personen und Organisationen verantwortlich sind oder die solche unterstützen oder mit ihnen in Verbindung stehen. Solchen Personen dürfen u.a. weder mittelbar noch unmittelbar Gelder zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Hierzu gehören neben Bargeld u.a. auch Wertpapiere, Schuldtitel, Zinserträge, Dividenden und Bürgschaften sowie Garantien. Die Verordnung wurde am 16. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 259/12 ff. veröffentlicht und trat am selben Tag in Kraft.

EU-Parlament und EU-Rat – Entwurf einer Verordnung über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung EU/1889/2005 (2016/0413 (COD)) vom 23. Oktober 2018

Im Vergleich zum Entwurf des EU-Parlaments (vgl. [FSNews 10/2018](#)) wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird die EU-Kommission ermächtigt, konkretisierende Durchführungsrechtsakte zu verabschieden. Die restlichen Regelungen sollen 30 Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung verbindlich werden.

[BaFin – Konsultation 17/2018 – Rundschreiben zu Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen – Hinweise für ein angemessenes risikoorientiertes Vorgehen \(GW 1-GW 2000-2018/0002\) vom 18 Oktober 2018](#)

Das Rundschreiben erläutert Fallkonstellationen wie z.B. Pseudonymität bzw. Anonymität von Transaktionen, vorherigen Währungstausch, „Tumbler“ - oder „Mixer-Services“, in denen die nach dem GwG Verpflichteten den besonderen mit virtuellen Währungen verbundenen Risiken Rechnung tragen sollen. Im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes liegt es in der Verantwortung des Verpflichteten, darüber zu entscheiden, ob die im Rundschreiben empfohlenen Maßnahmen wie z.B. Nachweis der Herkunft der virtuellen Währungsbeträge, bzw. der für ihren Kauf eingesetzten finanziellen Mittel, zusätzliche Identifizierungsanforderungen anzuwenden sind und zu prüfen ist, ob eine Verdachtsmeldung einzureichen ist. Die Konsultationsfrist endet am 19. November 2018.

[FATF – Internationaler Standard zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – Update Oktober 2018 vom 19. Oktober 2018](#)

Überarbeitet wurde die Empfehlung 15 zu neuen Technologien. Des Weiteren wurden Definition der neuen Begriffe „virtuelle Vermögenswerte“ und „Anbieter von virtuellen Vermögenswerten“ ergänzt, um klarzustellen, wie die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in diesem Kontext anzuwenden sind.

[FATF – Leitfaden über den risikoorientierten Ansatz für den Wertpapiersektor vom 26. Oktober 2018](#)

Im Vergleich zur im Juli 2018 veröffentlichten Konsultationsfassung (vgl. [FSNews 8/2018](#)) werden die Anforderungen im Bereich von Korrespondenzbeziehungen an die Besonderheiten im Wertpapierdienstleistungssektor angepasst. In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass der Korrespondent keine Due Diligence der Kunden des Respondenten durchführen muss. Im Einklang mit dem risikoorientierten Ansatz sollte dieser aber über ein allgemeines Verständnis der Kundenbasis des Respondenten verfügen. Zur Identifizierung verdächtiger Transaktionen können sich Wertpapierdienstleister auch auf Überwachungsverfahren oder Instrumente stützen, die Delikte einer Vortat zur Geldwäsche sein können, wie z.B. Marktmissbrauch oder Insiderhandel mit Wertpapieren. Den Aufsichtsbehörden wird empfohlen, den Wertpapierdienstleistern zeitnah ein Feedback zur Effektivität und Qualität ihrer Monitoring- und Reporting-Systeme zu geben

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Kommission – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/680/2014 in Bezug auf die vorsichtigen Bewertungen für aufsichtsrechtliche Berichterstattung vom 9. Oktober 2018](#)

Im Vergleich zur finalen Version der EBA (vgl. [FSNews 5/2018](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Durchführungsverordnung soll

am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ist ab dem 1. Dezember 2018 gültig.

2. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2015/2197 zur Festlegung von ITS in Bezug auf eng verbundene Währungen im Einklang mit der CRR \(EU/2018/1580\) vom 19. Oktober 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews 5/2018](#) über den Entwurf zu dieser Verordnung. Diese wurde nunmehr am 22. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 263/53 ff. veröffentlicht und trat am 11. November 2018 in Kraft.

[BGBI. – Dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung vom 16. Oktober 2018](#)

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Anzeigen betreffend der Bestellung und Entlassung der Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates sowie die Anzeigepflichten der Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrats von CRR-Instituten von erheblicher Bedeutung. Die Änderungsverordnung wurde am 29. Oktober 2018 im BGBI. Teil I S. 1725 ff. veröffentlicht und trat am 30. Oktober 2018 in Kraft.

[BGBI. – Verordnung zur Mitteilung der Stimmrechte aus Aktien und anderen Instrumenten nach dem WpHG vom 2. Oktober 2018](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurde am 29. Oktober 2018 im BGBI. Teil I S. 1723 f. veröffentlicht und trat am 30. Oktober 2018 in Kraft.

[BaFin – Dokumentation zur Erstellung von Stimmrechtsmitteilungen im XML-Format vom 8. Oktober 2018](#)

Bei der Erstellung einer Meldung im XML-Format wie auch bei der Nutzung des Webservices ist die XML Schema Definition Spezifikation (XSD-Spezifikation) zu berücksichtigen. Die Dokumentation dient dabei als Hilfestellung. Daneben werden Informationsblätter zur [Registrierung und Zulassung der Stimmrechtsmitteilungen](#) sowie zur [Übermittlung einer elektronischen Stimmrechtsmitteilung](#) veröffentlicht.

[BaFin – Informationsblatt: MVP-Fachverfahren Bankenabgabe vom 26. Oktober 2018](#)

Die Einreichung der Meldeformulare erfolgt elektronisch auf jährlicher Basis im Rahmen des Fachverfahrens „Bankenabgabe“ über das Melde- und Veröffentlichungsportal (MVP-Portal) der BaFin. Ausschließlich für das Fachverfahren „Bankenabgabe“ registrierte MVP-Portal-Anwender können zukünftig Meldungen für die Bankenabgabe einreichen. Daneben wurde ein [Informationsschreiben](#) veröffentlicht.

VII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Beschluss der ESMA zur Verlängerung und Änderung der gemäß dem Beschluss EU/2018/796 eingeführten vorübergehenden Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Differenzgeschäften (CFD) an Kleinanleger (EU/2018/1636) vom 23. Oktober 2018

Der Beschluss (vgl. [FSNews 10/2018](#)) wurde nunmehr am 31. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 272/62 ff. veröffentlicht und trat am 1. November 2018 in Kraft. Er ist auf drei Monate befristet.

SMSG – Hinweis an die ESMA: [Initiativbericht über Initial Coin Offerings und Kryptowährungen \(ESMA22-105-1338\) vom 19. Oktober 2018](#)

Die SMSG rät der ESMA im Wesentlichen, Level 3 Leitlinien sowie Vorschläge zu Ergänzungen der bisherigen MiFID II Definitionen zu erarbeiten. Ergänzt werden sollten u.a. die Definitionen „übertragbare Sicherheiten“, „Rohstoffe“ und „MTF- und OTF-Konzepte“. Außerdem soll die Verwendung von Token in die MiFID-Liste der Finanzinstrumente aufgenommen werden. Die Sekundärmärkte würden somit als MiFID-MTFs oder OTFs den MAR unterliegen; Berater unterfielen für diese Token der MiFID. Die SMSG formuliert zudem die Notwendigkeit von Leitlinien mit Mindestkriterien im Umgang mit Token für nationale Behörden.

BGBI. – [Vierte Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeigerordnung vom 19. Oktober 2018](#)

Im Wesentlichen wurde die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Meldungen nach § 33 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 38 Abs. 1 S. 1 und § 39 Abs. 1 S. 1 WpHG gestrichen. Die Änderungsverordnung wurde am 29. Oktober 2018 im BGBI. Teil I S. 1758 ff. veröffentlicht und trat am 30. Oktober 2018 in Kraft.

2. Verbriefungstransaktionen

BaFin – [Rundschreiben 13/2018 zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen vom 25. Oktober 2018](#)

Im Vergleich zu konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2018](#)) ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen. Das Rundschreiben trat am 25. Oktober 2018 in Kraft.

3. Vermögensanlagen

EU-Amtsblatt – [Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/231/2013 in Bezug auf die Verwahrpflichten von Verwahrstellen \(EU/2018/1618\) vom 12. Juli 2018](#)

Wir berichteten über den Entwurf der delegierten Verordnung in den [FSNews 6/2018](#). Diese wurde nunmehr am 30. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 271/1 ff. veröffentlicht und tritt am 19. November 2018 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/438 in Bezug auf die Verwahrungspflichten von Verwahrstellen \(EU/2018/1619\) vom 12. Juli 2018](#)

Die Änderungsverordnung (vgl. [FSNews 8/2018](#)) wurde am 30. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 271/6 ff. veröffentlicht. Sie tritt am 19. November 2018 in Kraft und wird ab dem 1. April 2020 verbindlich sein.

[BaFin – Merkblatt für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland nach § 320 KAGB vom 30. Oktober 2018](#)

Das Merkblatt (letzte Aktualisierung: Januar 2018) wurde aktualisiert.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[BGBI. – Verordnung zur Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung vom 2. Oktober 2018](#)

Ergänzt wurde der Umfang der Prüfungspflicht bei nichtfinanziellen Gegenparteien. Die Prüfung hat sich danach auch auf Vorkehrungen und Systeme zu erstrecken, die geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 und 2 MiFIR i.V.m. EU/2016/1033 sicherzustellen. Die Änderungsverordnung wurde am 29. Oktober 2018 im BGBI. Teil I S. 1722 veröffentlicht und trat am 30. Oktober 2018 in Kraft. Für den neu aufgenommenen Prüfungsumfang beginnt der erstmalig prüfungspflichtige Zeitraum am 3. Januar 2018.

5. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1368 zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung EU/2016/1011 \(EU/2018/1557\) vom 17. Oktober 2018](#)

In der Liste der kritischen Referenzwerte wird der STIBOR (Stockholm Interbank Offered Rate) ergänzt. Die Verordnung wurde am 18. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 261/10 ff. veröffentlicht und trat am 18. Oktober 2018 in Kraft.

6. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BaFin – Auslegungsschreiben zur Gestattung der Erstellung des Prospekts in englischer Sprache gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 WpPG bei öffentlichem Angebot und Zulassung zu einem organisierten Markt von Wertpapieren ausschließlich in Deutschland vom 15. Oktober 2018](#)

Grundsätzlich gilt, dass ein Wertpapierprospekt in deutscher Sprache zu erstellen ist, wenn das öffentliche Angebot bzw. die Zulassung von Wertpapieren zu einem organisierten Markt ausschließlich in Deutschland stattfindet. Ausnahmsweise ist auf Antrag des Prospektherstellers bei der BaFin die Erstellung eines Prospekts in englischer Sprache zulässig, wenn der Prospekt eine deutsche Übersetzung der Zusammenfassung enthält und der Emittent nachweislich einen starken internationalen Bezug hat. Das Auslegungsschreiben enthält Hinweise, in welchen Fällen ein solcher internationaler Bezug anzunehmen ist.

7. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Stellungnahme der EZB zur Überarbeitung der aufsichtlichen Behandlung von Wertpapierfirmen \(CON/2018/36 bzw. 2018/C 378/04\) vom 22. August 2018](#)

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Vorschläge für eine Richtlinie und eine Verordnung, in denen die aufsichtliche Behandlung von Wertpapierfirmen geregelt werden soll ([COM\(2017\)790 final](#) und [COM\(2017\)791 final](#), vgl. zu beiden [FSNews 1/2018](#) sowie Abschnitt Eigenmittelanforderungen zum [Richtlinien-](#) und [Verordnungsentwurf](#) in diesen FSNews). Die EZB äußert sich u.a. zur Einstufung und Zulassung von Wertpapierfirmen als Kreditinstitute, zu Auswirkungen auf die Statistik, zur makroprudenziellen Sichtweise auf Wertpapierfirmen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen durch Drittlandsfirmen. Sie wurde am 19. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt C 378/5 ff. veröffentlicht.

[BMJV – Referentenentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie \(ARUG II\) vom 11. Oktober 2018](#)

Der Referentenentwurf setzt die Richtlinienvorgaben in nationales Recht um. Die Anpassungen erfolgen insbesondere im Aktiengesetz (AktG), im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Es werden bspw. im AktG die Informationsrechte und Mitteilungspflichten von Gesellschaften, Intermediären und Aktionären zur Identifizierung ihrer Aktionäre und Ausübung der Aktionärsrechte neu geregelt und Transparenzpflichten zur Offenlegung bestimmter Informationen für institutionelle Anleger, Verwalter und Stimmrechtsberater eingeführt. Der Begriff des Kreditinstituts wird durch den Begriff des Intermediärs ersetzt. Darüber hinaus wird eine Pflicht zur Erstellung einer Vergütungspolitik und zur Veröffentlichung eines Vergütungsberichts für börsennotierte Aktiengesellschaften eingeführt. Neu sind auch Regelungen über das Verfahren zum Abschluss von Geschäften mit nahestehenden Personen im AktG, die von börsennotierten Gesellschaften nach den neuen Offenlegungspflichten im WpHG bekannt zu machen sind. Die Anpassungen im HGB betreffen insbesondere Folgeänderungen im Anhang und Lagebericht aufgrund der Pflicht zur Offenlegung des Vergütungsberichts nach dem AktG. Zudem wird die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute aufgehoben. Der Ersatz entsprechender Aufwendungen wird zukünftig im AktG-E geregelt. Das Gesetz soll überwiegend am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Die Regelungen zum Abschluss von Geschäften mit nahestehenden Personen, zur Vergütungspolitik, zum Vergütungsbeschluss für Aufsichtsratsmitglieder bei börsennotierten Gesellschaften, zum Vergütungsbericht und zur Aktionärsinformation und -identifikation treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

[ESMA – Tätigkeitsbericht über Aktivitäten im Zusammenhang mit EWR-Prospekten im Jahr 2017 \(ESMA31-62-1114\) vom 15. Oktober 2018](#)

Der Bericht besteht aus drei Teilen. Zum einen werden allgemeine Informationen zu Prospekten vorgestellt. Dabei werden die Genehmigungsaktivitäten im Jahr 2017 und die Trends der Genehmigungsaktivitäten seit 2006 dargestellt. Weiterhin werden detailliertere Daten über Struktur

und Inhalt der im Jahr 2017 genehmigten Prospekte erläutert sowie Informationen über Passportaktivitäten sowohl aus den EWR-Ländern als auch in die EWR-Länder zur Verfügung gestellt.

[ESMA – Daten für die systematischen Internalisierer \(SI\)-Berechnungen vom 31. Oktober 2018](#)

Auf vorläufiger Basis werden die Ergebnisse der Daten für die SI-Berechnungen im Tabellenformat veröffentlicht. Darunter fallen Systematische Internalisierungsberechnungen für [Fremd-](#) und [Eigenkapital](#).

VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung EG/1606/2002 im Hinblick auf die Interpretation 23 des IFRIC \(EU/2018/1595\) vom 23. Oktober 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews 5/2018](#) über den Entwurf. Die Verordnung wurde nunmehr am 24. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt L 265/3 ff. veröffentlicht und tritt am 13. November 2018 in Kraft. Die Unternehmen haben die Änderungen ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

IX. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen \(CON/2018/38 bzw. 2018/C 382/04\) vom 31. August 2018](#)

Die Stellungnahme bezieht sich auf einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der [EU/924/2009](#) (SEPA-Verfahren in Bezug auf den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr) in Bezug auf Entgelte für grenzüberschreitende Zahlungen in der Union und Entgelte für Währungsumrechnungen ([COM\(2018\) 163 final](#), vgl. [FSNews 4/2018](#)) Die EZB legt ihre Auffassungen zum Geltungsbereich der Bestimmungen in Bezug auf Entgelte für Währungsumrechnungen, zu alternativen Währungsumrechnungsdiensten und Möglichkeiten der Währungsumrechnung, zu auf Entgelte für die Währungsumrechnung anwendbare Regelungen sowie zum Übergangszeitraum dar. Sie wurde am 23. Oktober 2018 im EU-Amtsblatt C 382/7 ff. veröffentlicht.

[EBA – Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel \(ESMA\) und das Bankwesen \(EBA\) \(JC 2018 35\) vom 4. Oktober 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews 8/2018](#) über die Leitlinien. Diese wurden nunmehr in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

[EBA – Entwurf DPM 2.9 für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung vom 31. Oktober 2018](#)

Der Entwurf beinhaltet neue Datenanforderungen, die als Änderungen der ITS im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Berichterstattung bzgl. COREP LCR, COREP Securitisation & FINREP-NPE&FB, P&L und IFRS16 vorgeschlagen wurden. Die Konsultationsfrist endet am 7. Dezember 2018.

[EZB – Beschluss zur Änderung des Beschlusses EZB/2007/7 über die Bedingungen von TARGET2-EZB \(EZB/2018/24\) vom 8. Oktober 2018](#)

Künftig dürfen Abwicklungsdienste an solche Unternehmen erbracht werden, die Zusatzsysteme unterhalten. Dazu zählen auch beaufsichtigte Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR. Neben den europarechtlichen Aufsichtsanforderungen müssen sie jedoch auch die nationalen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten beachten, in denen sie Dienstleistungen anbieten. Außerdem soll die Gewährung von Innertageskrediten der EZB anhand der Vorschriften gemäß Anhang III der Leitlinie [TARGET2](#) erfolgen. Die Bedingungen für die Eröffnung und Unterhaltung eines Zahlungsmodul-Kontos (PM, Payments Module), T2S-Sonderkontos (TARGET2 Security) sowie eines TIPS-Sonderkontos (TARGET Instant Payment Settlement) in einer TARGET2-EZB werden jeweils in Anhang I, Anhang II und Anhang III des Beschlusses konkretisiert. Der Beschluss soll am 30. November 2018 verbindlich werden.

[BaFin – Anwendungshinweise zu den nach § 47 Abs. 2 ZKG veröffentlichten Mustern \(ZR 3-QV 2103-2018/0072\) vom 9. Oktober 2018](#)

Die Anwendungshinweise erläutern die Inhalte der Entgeltinformation sowie Form und Gestaltung der Entgeltaufstellung, die Zahlungsdienstleister, die Zahlungskonten an Verbraucher anbieten, zur Verfügung stellen müssen. Neben den Regelungen im ZKG sind hierzu auch die Anforderungen der [EU/2018/33](#) zu beachten. Darüber hinaus hat die BaFin ein [Muster](#) und Hinweise zu den von Betreibern von Vergleichsseiten zu veröffentlichenden Vergleichskriterien zum Filialnetz und Geldautomatennetz nach § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG publiziert.

[Deutsche Bundesbank – Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank \(Mitteilung Nr. 2006/2018\) vom 25. Oktober 2018](#)

Mit den Änderungen werden die Terminologie und Regelungen der Abschnitte II und V aufgrund der Betriebsaufnahme des Dienstes TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) in TARGET2-Bundesbank angepasst. In Abschnitt III wird klargestellt, dass Erklärungen zur Beendigung der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst des EMZ konkret gegenüber dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) abzugeben sind. Des Weiteren wird in Abschnitt VI ergänzt, dass Bankschuldverschreibungen nach Art. 129 Abs. 1,2,3 und 6 CRR nicht als zulässige Sicherheiten für die Besicherung sonstiger Geschäfte der Deutschen Bundesbank gelten. Das Rundschreiben [Nr. 81/2018](#) ändert Abschnitt IV dahingehend, dass belegte AZV-Überweisungen (Vordruck 4136) zukünftig beim zuständigen KBS einzureichen sind. Die Änderungen zu Abschnitt IV gelten ab dem 1. Januar 2019. Die übrigen Änderungen treten bereits zum 30. November 2018 in Kraft. Die Deutsche Bundesbank hat auch entsprechende [Erläuterungen](#) zu den Änderungen veröffentlicht.

[FSB – Bericht über Kryptowährungen: Potenzielle zukünftige Auswirkungen auf die Finanzstabilität vom 10. Oktober 2018](#)

Untersucht werden primäre Risiken, die im Zusammenhang mit Krypto-Assets und den Märkten bestehen, auf denen sie gehandelt werden, wie z.B.

geringe Liquidität, Einsatz von Leverage-Maßnahmen, aus Volatilität resultierende Marktrisiken und operationelle Risiken. Basierend auf diesen Merkmalen fehlen Krypto-Assets die Schlüsselattribute souveräner Währungen, sodass sie nicht als gemeinsames Zahlungsmittel, stabiler Wertspeicher oder gängige Rechnungseinheit gelten. Derzeit wird angenommen, dass von Kryptowährungen kein wesentliches Risiko für die globale Finanzstabilität ausgeht. Angesichts der Geschwindigkeit der Marktentwicklungen ist jedoch eine aufmerksame Überwachung erforderlich. Kryptovermögenswerte werfen auch mehrere allgemeine politische Fragen auf, wie die Notwendigkeit des Verbraucher- und Anlegerschutzes, die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT), einschließlich der Umsetzung internationaler Sanktionen, Regulierungsmaßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, die Notwendigkeit der Vermeidung der Umgehung von Kapitalkontrollen und Bedenken im Zusammenhang mit der Erleichterung illegaler Wertpapierangebote.

X. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Parlament und EU-Rat – Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung EU/1024/2012 \(2017/0086 \(COD\)\) vom 2. Oktober 2018](#)

Im Vergleich zum Entwurf des EU-Parlaments (vgl. [FSNews 10/2018](#)) wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Übergangsvorschriften von zwei Jahren werden u.a. für Qualitätsanforderungen an die Informationen und Verfahren, Problemlösungsdienste und Übersetzungsleistungen sowie deren Überwachung vorgesehen. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten sollen u.a. die Vorschriften zu Verfahren, die vollständig online bereitzustellen sind, sowie zu grenzüberschreitenden Zugängen und automatisierten Datenaustauschen verbindlich werden.

[EBA/ESMA – Arbeitsprogramme 2019 vom 23. Oktober bzw. 26. Oktober 2018](#)

Die [EBA](#) und die [ESMA](#) haben jeweils ihr Arbeitsprogramm für 2018 veröffentlicht.

XI. Kapitalmarktunion

[EU-Parlament und EU-Rat - Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken und zur Aufhebung u.a. der EU/99/2013 und EU/2017/826 \(2018/0231 \(COD\)\) vom 10. Oktober 2018](#)

Das für den Zeitraum 2021 – 2027 geplante Programm löst diverse Vorläuferprogramme ab und dient dem Förderungserhalt und der Nutzung von Synergieeffekten. Die Verordnung definiert förderfähige Maßnahmen und Stellen (etwa die Bereitstellung verschiedener Formen der Unterstützung für KMU oder die Förderung von nach Unionsrecht geschaffenen Rechtsträgern und internationalen Organisationen) sowie die damit verbundenen Voraussetzungen und Gewährungskriterien. Die Verordnung soll am 20. Tag nach

ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2021 gelten.

XII. Versicherungen

[EIOPA – Entscheidung über die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des EWR im Hinblick auf die Versicherungsvermittlerrichtlinie EU/2016/97 \(BoS/18-340\) vom 28. September 2018](#)

Die Entscheidung der EIOPA trat am 1. Oktober 2018 in Kraft und regelt die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden des EWR im Hinblick auf die Versicherungsvermittlerrichtlinie [EU/2016/97](#). Neben allgemeinen Bestimmungen beinhaltet die Entscheidung Regelungen zur Registrierung und Bekanntmachung von (Rück-)Versicherungsvermittlern und zum Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden sowie dem Umgang mit Beschwerden.

[EIOPA – Analyse von IFRS 17 Versicherungsverträge vom 19. Oktober 2018](#)

Die [Analyse](#) der EIOPA erfolgte vor dem Hintergrund der beginnenden Implementierung von IFRS 17 durch die Versicherungsunternehmen. Ziel der Untersuchung war es, ein besseres Verständnis der Auswirkungen von IFRS 17 auf (Rück-)Versicherungsunternehmen und für das zukünftige Wechselspiel von aufsichtsrechtlichem Reporting und der Finanzberichterstattung zu gewinnen. Grundsätzlich führt IFRS 17 nach Ansicht von der EIOPA zu einer erhöhten Transparenz und Vergleichbarkeit und stärkt damit die Finanzmarktstabilität. Als kritisch in diesem Kontext werden von der EIOPA hingegen die Vorschriften zur Ermittlung der Zinsstrukturkurve und der Risikoanpassung gesehen. Auch die Vorschriften zum Aggregationsniveau und zu Gewinnen bei passiven Rückversicherungsverträgen haben nach der EIOPA Intransparenzen zur Folge. Im Hinblick auf die Implementierung von IFRS 17 können wichtige Inputs und für [Solvency II](#) entwickelte Prozesse Anwendung finden, wenngleich diese in unterschiedlichem Umfang der Anpassung bedürfen.

[EIOPA – Risk Dashboard 2. Quartal 2018 vom 22. Oktober 2018](#)

Das Risk Dashboard zeigt, dass das Risiko-Exposure des europäischen Versicherungssektors in diesem Zeitraum insgesamt stabil blieb. Auch die meisten Teilindikatoren blieben weitgehend unverändert. Aufgrund von Handelskonflikten und politischer Spannungen ist eine zukünftige Verschlechterung bei den makroökonomischen Risiken jedoch nicht ausgeschlossen. Die Volatilität an den Anleihemärkten ging im zweiten Quartal zurück, Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken haben sich dagegen erhöht. Die Wahrnehmung durch den Kapitalmarkt vermittelte ein ambivalentes Bild. Einerseits entwickelten sich Versicherungsaktien überdurchschnittlich. Dem standen aber Befürchtungen über eine Fehlbewertung der Risiken entgegen.

[EIOPA – Fragen und Antworten zur Aufsicht vom 26. Oktober 2018](#)

Die EIOPA veröffentlicht ein weiteren Satz Frage- und Antwortkataloge zu ausgewählten Themen im Kontext von [Solvency II](#). Diese erstrecken sich auf folgende Themengebiete:

- Liste regionaler Regierungen und lokaler Kommunen
- Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden
- Ergänzende Richtlinie zur [Solvency II-Richtlinie](#).

[EIOPA – Aufforderung für die Abgabe von Feedbacks zu illiquiden Verbindlichkeiten \(CP-18-004\) vom 29. Oktober 2018](#)

Der Themenkomplex illiquide Verbindlichkeiten ist für die EIOPA im Hinblick auf die Fähigkeit von Versicherungsunternehmen, kurzfristige Volatilitäten durch das Halten von Vermögenswerten über turbulente Marktperioden hinweg zu vermeiden, von großem Interesse. Folgerichtig wurde von der EIOPA eine Arbeitsgruppe „Illiquide Verbindlichkeiten“ gegründet. [Ziele](#) der Arbeitsgruppe sind

- Die Identifikation von Kriterien für Liquiditätscharakteristika von Verbindlichkeiten
- Die Identifikation eines Maßes für die Fähigkeit eines Versicherers, über einen längeren Zeitraum zu investieren
- Einen Zusammenhang zwischen den Charakteristika der Verbindlichkeiten und der Anlagepolitik der Vermögenswerte zu erarbeiten
- Die Analyse, ob die mit der langfristigen Natur des Versicherungsgeschäfts verbundenen Risiken im aktuellen Aufsichtssystem angemessen abgebildet werden

Diese Ziele spiegeln sich auch in den Inhalten des dem „Request for Feedback“ zugrunde liegenden Papiers der EIOPA ([EIOPA PSC 18/093](#)) wider. Die Konsultationsfrist endet am 7. Dezember 2018.

[EIOPA – Veröffentlichung der Arbeitspapiere als Ergebnisse des Versicherungsdialogs zwischen der EU und den USA vom 31. Oktober 2018](#)

Veröffentlicht wurden vier Arbeitspapiere als Ergebnisse des Dialogs zwischen der EIOPA und den für die Aufsicht von US-amerikanischen Versicherungsunternehmen zuständigen Institutionen der National Association of Insurance Commissioners (NAIC) sowie dem Federal Insurance Office (FIO) des US-Finanzministeriums. Die Arbeitspapiere haben folgende Themen zum Gegenstand:

- [Cyber Security](#)
- [Cyber Versicherungsmarkt](#)
- [Big Data](#)
- [Aufsicht von gruppeninternen Transaktionen](#)

Ziel des Dialogs ist es, im Interesse der Verbraucher, von Geschäftsmöglichkeiten sowie einer effizienten Aufsicht, ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln und die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA zu verbessern.

[ESAs – Konsultationspapier zum Entwurf eines technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Solvency II-Rahmenrichtlinie vom 26. Oktober 2018](#)

Im Rahmen der Standardformel zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen fließen externe Ratings ein, die einer objektiven Skala von Bonitätsstufen zugewiesen werden. Nach Art. 111 Abs. 1 Bu. n [Solvency II](#) ist diese Zuordnung konsistent mit den Vorgaben aus dem Bankenbereich auszugestalten. Aus dem Review der Angemessenheit des Mapping der Ratings auf die Skala ergeben sich Änderungen für den technischen Durchführungsstandard nach EU/2016/1800, die in den zu konsultierenden Entwurf einfließen. Die Konsultationsfrist endet am 31. Dezember 2018.

[BGBI. – Dritte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 10. Oktober 2018](#)

Gegenstand der Verordnung ist die Änderung der aufsichtsrechtlichen Rechnungsgrundlage Zins zur Berechnung der Deckungsrückstellung im Rahmen der [Deckungsrückstellungs-](#) und der [Pensionsfondsaufsichtsverordnung](#). Dabei wird die Berechnung der Zinszusatzreserve als gleitender Anpassungsmechanismus an die aktuelle Zinsentwicklung modifiziert. Die Ermittlung des Referenzzinssatzes erfolgt nunmehr auf Basis einer Korridorlösung. [Ziel](#) der Novellierung ist es, den zukünftigen Aufbau der Zinszusatzreserve zu verlangsamen. Die Neuregelung wurde am 22. Oktober 2018 im BGBI. Teil I S. 1653 f. veröffentlicht und trat für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, in Kraft.

Finanzaufsicht

EBA konsultiert Anpassungen der COREP-Meldebögen für Verbriefungen

In Vorbereitung auf das Data Point Model (DPM) 2.9 hat die EBA am 28. August 2018 ein Konsultationspapier zur Änderung der technischen Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute (Änderungen der Durchführungsverordnung [EU/680/2014](#)) u.a. in Bezug auf COREP-Meldungen für Verbriefungen herausgegeben. Am 30. Oktober 2018 wurde nach Eingang erster Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess ein neuer Entwurf des entsprechenden DPM 2.9 veröffentlicht.

Durch die Einführung des neuen EU-Verbriefungsregelwerks zum 1. Januar 2019 bestehend aus einer für verschiedene Marktteilnehmer harmonisierten Verbriefungsverordnung (Verordnung [EU/2017/2402](#)) und einhergehender CRR-Änderungen, welche im Wesentlichen die Methodik der Ermittlung der Kapitalanforderungen für Verbriefungspositionen reformieren (Verordnung [EU/2017/2401](#)), ist v.a. Anpassungsbedarf an den COREP-Meldebögen entstanden ([EBA/CP/2018/14](#)).

Überblick:

- Aufgrund der geänderten Hierarchie der Ansätze erfolgen die vierteljährlichen Meldungen nun anhand des neuen einheitlichen Meldebogens C 13.01 des Anhangs I entsprechend der Hinweise in Teil II 3.7 des Anhangs II.
- Die Meldebögen C 12.00 (CR-SEC-SA) und C 13.00 (CR-SEC-IRB) des Anhangs I entfallen komplett.
- Die halbjährlich zu übermittelnden Angaben umfassen künftig Informationen über sämtliche Verbriefungspositionen nach den neuen Meldebögen C 14.00 und C 14.01 des Anhangs I entsprechend der Hinweise in Teil II 3.8 des Anhangs II.
- Anhang II der Durchführungsverordnung EU/680/2014 wird ergänzt durch den neuen Anhang II der o.g. Verordnung.

Die Konsultationsfrist für die vorgeschlagenen COREP-Anpassungen endet am 27. November bzw. 7. Dezember 2018. Zum Meldestichtag 31. März 2020 ist die erstmalige Anwendung der überarbeiteten Meldepflichten vorgesehen. Die im Rahmen des DPM 2.8 eingeführte Übergangslösung für die Meldungen unter dem neuen Verbriefungsrahmenwerk in Meldebogen C 02.00 (sowie zunächst unverändert C 12.00 und C 13.00) soll bis zu diesem Zeitpunkt gelten.

Die EBA schlägt im Detail folgende Änderungen vor:

Berücksichtigung der neuen grundsätzlichen Hierarchie der Ansätze

Aufgrund der geänderten Hierarchie der Berechnungsansätze für Verbriefungspositionen (SEC-IRBA, SEC-SA und SEC-ERBA) ergeben sich Änderungen auf der Berichtsseite für die COREP-Templates C 12.00 und C 13.00 des Anhangs I der Durchführungsverordnung EU/680/2014, welche durch den neuen Meldebogen C 13.01 (Kreditrisiko-Verbriefungen CR SEC) ersetzt



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Dr. Tanja Schlösser

Tel: +49 211 8772 2169
tschloesser@deloitte.de

werden. Aufgrund des am 30. Oktober 2018 vorgelegten Entwurfs zu DPM 2.9 sind die Datenanforderungen in Meldebogen C 13.01 auf zwei Seiten – C 13.01a und C 13.01b – verteilt. Die in der CRR vorgenommene Privilegierung von STS-Verbriefungen (Art. 243 CRR n.F.) und von vorrangigen Positionen in synthetischen KMU-Verbriefungen (Art. 270 CRR n.F.) wird in dem Meldebogen C 13.01a als gesonderter Davon-Ausweis erfasst. In dem Meldebogen werden auch Informationen zu Verbriefungspositionen mit einem zugeordneten Risikogewicht von 1.250% bzw. mit einem Abzug vom Kernkapital (Common Equity Tier 1) sowie Minderungen des risikogewichteten Forderungsbetrags aufgrund des Risikogewichts-Caps und des Gesamtcaps aufgenommen.

Details zu den Verbriefungstransaktionen

Im Meldebogen C 14.00 (SEC Details) wird eine zusätzliche Granularität hinzugefügt, um die aufsichtliche Analyse zu erleichtern und die Auswirkungen des neuen Rahmenwerks und insbesondere der neuen einheitlichen Hierarchie der Ansätze zu überwachen. Es werden neue Informationen in den Meldebogen aufgenommen über z.B.: Art der Verbriefung (öffentlich, privat, innerhalb der Gruppe), signifikanter Risikotransfer, ausgefallene Risikopositionen und Anzahl der Tranchen, die teilweise aus der Abstimmung der aufsichtlichen Meldungen mit den Offenlegungsanforderungen resultieren. Die bisherigen detaillierten Angaben, welche sich in Abhängigkeit von dem verwendeten Ansatz ergeben, sind nicht länger in Meldebogen C 14.00, sondern im neuen Meldebogen C 14.01 (SEC Details Approach) enthalten.

Weitere Anpassungen an das neue Verbriefungsregelungswerk

Die Meldebögen für das Marktrisiko bei Verbriefungen C 19.00 (MKR SA SEC) und für das Korrelationsportfolio C 20.00 (MKR SA CTP) sowie der Meldebogen für den antizyklischen Kapitalpuffer C 09.04 (CCB) werden ebenfalls an das neue Verbriefungsregelungswerk angepasst.

Fazit

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung der Durchführungsstandards im aufsichtlichen Meldewesen verfolgt die EBA primär das Ziel der Anpassung der COREP-Meldungen an das neue Verbriefungsrahmenwerk. Sowohl das aufsichtliche Meldewesen als auch die Offenlegung gegenüber Marktteilnehmern sollen ein klares Bild über die Situation eines Institutes widerspiegeln, weshalb die geänderten Meldeanforderungen so gestaltet werden sollen, dass zwischen beiden eine möglichst große Konsistenz besteht. Die von der EBA angestrebte höhere Granularität und Transparenz gehen mit einer erhöhten Meldebelastung für Banken einher, wenngleich durch Standardisierung von Formaten und Definitionen die Effizienz in Bezug auf Meldewesen und Offenlegung steigen und die Belastung soweit möglich reduziert werden soll. Für die Datenbereitstellung und notwendige Anpassungen in den Instituten ist ein Implementierungszeitraum von etwa einem Jahr vorgesehen.

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen

Am 25. Oktober 2018 veröffentlichte die BaFin ein Rundschreiben zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen ([BaFin Rundschreiben 13/2018](#)) mit Bezug auf die am 24. November 2016 von der EBA veröffentlichte deutsche Sprachfassung der „Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen“ ([EBA/GL/2016/08](#)).

Mit den Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen kommt die EBA ihrer Verpflichtung aus Art. 248 Abs. 2 CRR nach, den Begriff der marktüblichen Konditionen zu präzisieren und festzulegen, wann Geschäfte so strukturiert sind, dass sie keine Kreditunterstützung darstellen. Außerdem werden in den Leitlinien die Melde- und Dokumentationspflichten gemäß Art. 248 Abs. 1 CRR weiter ausgearbeitet. Gegenstand des Rundschreibens der BaFin ist die Integration dieser Leitlinien gemäß Art. 2 Abs. 4 der Verordnung [EU/1093/2010](#) in nationale Aufsichtspraktiken. Im Rundschreiben der BaFin werden die Inhalte der Leitlinien der EBA widergespiegelt. Das Rundschreiben ist mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt und trat mit sofortiger Wirkung am Tag seiner Veröffentlichung am 25. Oktober 2018 in Kraft.

Die EBA präzisiert in ihren Leitlinien basierend auf Art. 248 Abs. 2 CRR, was unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt. Kongruent zu den Leitlinien der EBA stellt ein Geschäft keine Kreditunterstützung gemäß BaFin Rundschreiben 13/2018 dar, wenn das Geschäft für den Sponsor oder Originator einer Verbriefungstransaktion zu marktüblichen Konditionen oder für ihn günstiger als die marktüblichen Konditionen ausgeführt wird. Als zu marktüblichen Konditionen ausgeführte Geschäfte sind Geschäfte anzusehen, deren Konditionen wie bei einem normalen Handelsgeschäft gestaltet sind. Das heißt, dass die Parteien in keiner Beziehung zueinanderstehen und jede Partei unabhängig voneinander und in eigenem Interesse handelt, ohne dass sachfremde Erwägungen eine Rolle spielen. Transaktionen eines Originators, bei denen ein signifikantes Kreditrisiko übertragen wurde, haben zusätzlich zu den oben genannten Kriterien die Bedingungen gemäß Art. 243 CRR oder gegebenenfalls gemäß Art. 244 CRR für die Übertragung eines signifikanten Risikos im Einklang mit diesem Rundschreiben und den von der EBA übernommenen Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos zu erfüllen, um keine Kreditunterstützung darzustellen. Andernfalls sollte das Geschäft nicht mit der Absicht eingegangen werden, potenzielle oder tatsächliche Verluste der Anleger zu verringern. Werden die Voraussetzungen für die Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos durch das Geschäft nicht mehr erfüllt, hat der Originator für alle verbrieften Risikopositionen so viele Eigenmittel vorzuhalten, wie er ohne Verbriefung hätte vorsehen müssen.



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Katharina Schlinghoff

Tel: +49 211 8772 3844
kschlinghoff@deloitte.de

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	21.08.2018
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.09.2018

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	Europäische Kommission	08.01.2018
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	Europäische Kommission	30.10.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	14.09.2018
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	04.10.2018

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
QIS 2018 Template V5.0 (Basel III v3.8.3) – vollständig (Aktualisierung)	EBA	03.10.2018
QIS 2018 Template V5.0 (Basel III v3.8.3) – komprimiert (Aktualisierung)	EBA	03.10.2018
QIS 2018 Template Anleitung V5.0 (Veröffentlichung)	EBA	03.10.2018
Dashboard - Q2 2018 (Aktualisierung)	EBA	08.10.2018
Double Volume Cap (DVC) Mechanismus - Handelsdaten, Volumen, Berechnungen und Caps (Aktualisierung)	ESMA	31.10.2018
CSD-Register (ESMA70-151-889) (Aktualisierung)	ESMA	10.10.2018
Taxonomie Paket (v3.0.2) (Aktualisierung)	SRB	30.09.2018
LDR 2019:Validierungsregeln (v1.7.2) (Aktualisierung)	SRB	30.09.2018
XBRL Regeln zum Ausfüllen des Liability Data Report (v2.0) (Aktualisierung)	SRB	30.09.2018
Validation Tool für LDR 2019 Validierungsregeln (v1.3.6) (Aktualisierung)	SRB	30.09.2018
LDR – Annex zu der Insolvenzzrangfolge 2018 (V2) (Aktualisierung)	SRB	30.09.2018
Entwurf eines Liability Data Reports (V2.3) (Änderungsmodus) (Veröffentlichung)	SRB	30.09.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten Monats, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
MiFID II/MiFIR zu Marktstrukturthemen (ESMA70-872942901-38) (Aktualisierung)	ESMA	04.10.2018
AIFMD (ESMA34-32-352) (Aktualisierung)	ESMA	04.10.2018
MiFID II/MiFIR zu Transparenzthemen (ESMA70-872942901-35) (Aktualisierung)	ESMA	04.10.2018
Liability Data Report (Veröffentlichung)	SRB	30.09.2018
Häufige Fragen zu Vertriebsvorgaben nach § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 WpHG (Veröffentlichung)	BaFin	10.10.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Aufsichtsrecht im Überblick **Themennachmittag Banken**

Berlin, 21. November 2018, 16.00–18.00 Uhr

Deloitte Greenhouse, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin

Stuttgart, 26. November 2018, 16.00–18.00 Uhr

Arcotel, Heilbronner Str. 21, 70191 Stuttgart

Düsseldorf, 27. November 2018, 16.00–18.00 Uhr

Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

Frankfurt am Main, 28. November 2018, 16.00–18.00 Uhr

Deloitte, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main

München, 29. November 2018, 16.00–18.00 Uhr

Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

IFRS-Praxisgespräche

Carve-out-Abschlüsse – Anwendungsfragen in der Praxis

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Kontakt: [Bianka Wegner](#), Tel: +49 89 29036

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen

	<p>Reaktionen auf den Brexit in der Finanzdienstleistungsindustrie Deloitte Whitepaper Nr. 82 zu regulatorischen Anforderungen</p>		<p>European Cyber Defense Report Strategien und Zukunftsszenarien zur Cybersicherheit</p>
---	---	---	--

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

	<p>MaRisk für Banken Schaubild</p>		<p>SREP Schaubild</p>
---	---	---	----------------------------------

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2018

November 2018

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 284.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.